



Klausur des Vorstands der CDU/CSU-Bundes- tagsfraktion im Deutschen Bundestag

10. – 11. Februar
in Berlin

Beschlüsse



Drei-Stufenplan für eine nationale Kraftanstrengung

Seite 3

Reformstau im Arbeitsrecht auflösen

Seite 6

Beschluss des Vorstands der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Zukunft der gesetzlichen Krankenversicherung

Seite 8

Der Bundestag hat am 10. Februar 2003 einstimmig beschlossen, dass die Bundesregierung zu einer Abkündigung im UN-System haben die Bundeskanzler nicht mehr die „innere Freiheit“ verantwortliche Entscheidungen im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft zu treffen. Über diese außenpolitische Unzuverlässigkeit werden wir hinter bezahlten müssen? Dem der Kanzler setzte durch die

regierung habe und diesem Verhalten schwächen außenpolitischen Schaden angeht.
Sackgasse
Mit Blick auf den Streit zwischen Deutschland und den USA kritisierte Angela Merkel die rot-grüne Bundesregierung. Sie schienen sich dem Bundestagswahlkampf ganz selbst einen bestimmten „Anwerbeboom“, sagte die CDU-Vor-

stand.
Merkel bekräftigte die Position der Union, dass die Einwanderung nicht die einzige Lösung sei. „Wir sollten militärische Mittel als letztes Mittel nicht ausschließen, weil sich sonst Saddam Hussein kriegen Millimeter bewegen wird.“
Die Parteiführer
Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat beschlossen, die Bundesregierung zu einer Abkündigung im UN-System zu verpflichten.

Deutschland steht am Scheideweg – Drei-Stufen-Plan für eine nationale Kraftanstrengung

Erklärung der Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Angela Merkel, und des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe, Michael Glos, zu den Ergebnissen der Klausurtagung des Vorstandes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 09./10. Februar 2003 in Berlin

Deutschland ist ein starkes Land. Sein Potential ist groß. Die Menschen sind zu Leistung und Aufbau bereit. Sie sind dazu bereit, wenn es sich lohnt und sie ein gemeinsames Ziel erkennen. Die Wahrheit dieses Winters aber ist eine andere: Wirtschaftliche Stagnation, Millionen von Arbeitslosen, ständig steigende Steuer- und Abgabenlast, Bürokratie und Ineffizienz. Jeder sieht und spürt: So kann es nicht weitergehen. Deutschland steht am Scheideweg – innenpolitisch, außenpolitisch, entweder weiter nach unten und ins Abseits oder wieder nach oben und zurück in den Kreis unserer Partner.

Die Antwort in dieser Lage kann keine Politik a la Schröders „Weiter so“ sein. Die Antwort können auch keine formellen oder informellen Gedankenspielen für sog.

große Koalitionen sein. Die Antwort kann auch keine Flucht in Klüngelrunden oder herkömmliche und in der Vergangenheit bereits mehrfach gescheiterte Bündnisse sein. All das sind nur Ausflüchte, die über die tatsächlich vor uns stehende Aufgabe hinweg täuschen. Tatsächlich müssen die unsere Demokratie tragenden Institutionen von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat sich ihrer Verantwortung für unser Land wieder voll bewusst werden. Die politisch Verantwortlichen in Deutschland müssen eine nationale Kraftanstrengung zum Wohle unseres Landes wagen.

Für diese nationale Kraftanstrengung kann niemand – weder Regierung noch Opposition – aus seiner ihm jeweils zugewiesenen Verantwortung entlassen werden. Die Union in Deutschland ist sich ihrer Verantwortung bewusst. Wir nehmen sie wahr und sind bereit, in den Beratungen des Bundestages und des Bundesrates unseren Beitrag zur Gesundung Deutschlands zu leisten. Die Zeit kosmetischer Korrekturen ist vorbei. Nur tiefgehende und weitreichende Maßnahmen können den Grundsätzen von mehr Eigenverantwortung, mehr Wettbewerb und mehr Fördern und Fordern zum Durchbruch verhelfen. So kann Deutschland aus der

Sackgasse herausgeführt und politische Verlässlichkeit wiederhergestellt werden.

Die Richtungsentscheidungen des Regierungsprogramms von CDU und CSU sind unverändert gültig. Nun aber steht seine Weiterentwicklung an. Dazu haben wir auf der Klausurtagung des Vorstandes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 09./10. Februar 2003 (Berlin) einen Drei-Stufen-Plan beschlossen: Sofortmaßnahmen (ab jetzt bis Sommer 2003), mittelfristige Maßnahmen (Sommer 2003 bis Ende 2004), langfristige Maßnahmen (2004–2010).

Wenn der hier vorgelegte Drei-Stufen-Plan für eine nationale Kraftanstrengung zum Wohle Deutschlands mutig angegangen wird, kann es mit einem flexiblen Arbeitsmarkt, einem leistungsfreundlichen Steuer- und Abgabensystem, entschlossener Entbürokratisierung, großen Anstrengungen bei Bildung und Forschung gelingen, das Wachstumspotential Deutschlands dauerhaft um 1 bis 2 Prozentpunkte zu erhöhen. Dann gerät auch das Ziel in Reichweite, bis zum Ende des Jahrzehnts die Staatsquote um durchschnittlich einen Prozentpunkt pro Jahr in die Nähe von 40% zu senken. Die Bürger haben die Freiräume zurückzuerhalten, in denen sich Leistungswille und Innovationskraft entfalten können. Nach innen und außen ist Deutschland ausreichend gerüstet für die Herausforderungen der globalen Zeit im 21. Jahrhundert.

STUFE 1 – Sofortmaßnahmen (bis Sommer 2003)

■ Ersatzloses Zurückziehen des „Steuervergünstigungsabbaugesetzes“, verbunden mit

einem Vorschlag zur Verstetigung des Körperschaftssteueraufkommens

■ Reform des Arbeitsrechtes, insbesondere Einführung betrieblicher Bündnisse für Arbeit, Optionsmodell im Kündigungsschutz

■ Reform der aktiven Arbeitslosenversicherung unter besonderer Berücksichtigung der aktiven Arbeitsmarktpolitik

■ Initiative für Subsidiarität und Bürokratieabbau, insbesondere auch für die neuen Bundesländer

■ Reformen in der Krankenversicherung (siehe anliegender Beschluss)

■ Zur Finanzierung der Ganztagsbetreuung ist in einem ersten Schritt dem Vorschlag der B-Länder über eine höhere Beteiligung an der Umsatzsteuer zu folgen

■ Mehr Wettbewerb in und zwischen den Hochschulen

■ Vorlage eines Konzeptes zur Strukturreform der Bundeswehr

■ Schaffung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen einschl. Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern zum Einsatz der Bundeswehr in besonderen Gefährdungslagen (Luftpolizei, Objektschutz, Abwehr atomarer, biologischer und chemischer Waffen)

■ Verabschiedung eines Gesetzes über die zukünftige Zuwanderung nach Deutschland, das dem Anliegen einer wirklichen Begrenzung und Steuerung sowie der Integration auch tatsächlich gerecht wird

STUFE 2 – mittelfristige Maßnahmen (Sommer 2003 – Ende 2004)

- Vorlage der Ergebnisse der Herzog-Kommission: demographiefeste und familiengerechte Gestaltung der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung
- Beschluss über die Neugestaltung der Gemeindefinanzen als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Transfersysteme der Arbeitslosen- und Sozialhilfe
- Vorlage und Verabschiedung einer Großen Steuerreform
- Vorlage eines Entsendegesetzes für Auslandseinsätze der Bundeswehr

Wenn so in den kommenden Monaten zuerst ein Stopp (Stufe 1) und dann eine Umkehr (Stufe 2) des augenblicklichen politischen Kurses erreicht worden ist, wird die Kraft für eine dauerhafte Gesundung Deutschlands (Stufe 3) frei.

- Umsetzung der Ergebnisse der Herzog-Kommission mit dem Ziel, eine vollständige

ge demographische Stabilisierung der Sozialversicherungen zu erreichen, da die größte demographische Lastenverschiebung erst ab ca. 2010 beginnt; bis dahin Umbau zu mehr Eigenverantwortung zum Aufbau der privaten Vorsorge

- Föderalismusreform (Föderalismuskonvent) mit dem Ziel, Verantwortlichkeiten zu entzerren, Mischfinanzierungen zu beenden und die Kommunen und kleinen Einheiten substantiell zu stärken

STUFE 3 – langfristige Maßnahmen (2004 – 2010)

- Umsetzung einer Großen Steuerreform
- Erhöhung des Verteidigungshaushaltes und mittelfristig Erreichen einer einheitlichen europäischen Quote im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt
- Politische Vertiefung der Europäischen Union und verlässliche Partnerschaft im transatlantischen Bündnis

10. 2. 2003

Reformstau im Arbeitsrecht auflösen

Beschluss des Bundesvorstands der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Deutschland befindet sich in einer tiefen Strukturkrise. Der Wohlstand unserer Volkswirtschaft sinkt, die Arbeitslosigkeit steigt, die Staatsverschuldung wächst zu Lasten unser Kinder, die sozialen Sicherungssysteme drohen zu kollabieren. Die saisonbereinigte Arbeitslosigkeit steigt seit Dezember 2000 kontinuierlich an. Mehr als 4,6 Mio. Menschen waren im Januar 2003 offiziell arbeitslos, Tendenz steigend. Die Gründe für diese Massenarbeitslosigkeit sind überwiegend strukturbedingt und resultieren u.a. aus der umfassenden Regulierung des deutschen Arbeitsrechts, die erheblich über dem Vergleichsmaßstab anderer Industriestaaten liegt. Die Situation wird zudem durch den gegenwärtigen wirtschaftlichen Abschwung verschärft.

Ein höheres wirtschaftliches Wachstum und mehr Beschäftigung sind ohne grundlegende strukturelle Reformen insbesondere der Arbeitsmarktverfassung nicht möglich. Vorrangig ist die Senkung der Beschäftigungsschwelle in Deutschland. Ohne Strukturreformen im Arbeitsrecht kann dies nicht gelingen. Ein wichtiger Beitrag zum Abbau von Beschäftigungsbarrieren ist eine Reform des Tarifvertrags-, des Betriebsverfassungs- und des Kündigungsschutzrechtes.

1. Das geltende Tarifvertragsrecht und die hierzu ergangene Rechtsprechung werden den Bedürfnissen der Unternehmen und Belegschaften nicht mehr gerecht, da es keine ausreichenden Freiräume für betriebliche Lösungen zulässt. Dies hat, vor allem in den neuen Bundesländern, dazu geführt, dass Unternehmen und Belegschaften mit stillschweigendem Einverständnis der Tarifvertragsparteien contra legem von Tarifverträgen abweichen. Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsgesetz müssen daher dem Bedürfnis der Unternehmen nach Flexibilität, dem Bedürfnis der Arbeitnehmer nach dem Erhalt ihrer und der Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie den in der Praxis bereits stattfindenden Entwicklungen angepasst werden. Die Perspektive der Beschäftigungsaussichten muss daher in beiden Gesetzen unter bestimmten Voraussetzungen als legitimer Grund zur Abweichung von bestehenden Tarifverträgen festgeschrieben werden.

Um einzelvertraglich von bestehenden Tarifverträgen abweichen zu können, muss das Tarifvertragsgesetz in § 4 Abs. 3 dahingehend ergänzt werden, dass auch die Beschäftigungssicherung und die Beschäftigungsaussichten eine beim Günstigkeitsvergleich zu beachtenden Komponente sind und

eine Abweichung vom Tarifvertrag rechtfertigen. Dies muss an die Voraussetzung geknüpft werden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer dies wollen und außerdem Betriebsrat bzw. Personalrat und Belegschaft jeweils mit 2/3 Mehrheit dem zustimmen. Die Laufzeit einer solchen Abrede ist auf die Laufzeit des Tarifvertrages begrenzt, von dem abgewichen werden soll.

Für längerfristige Lösungen ist im Betriebsverfassungsgesetz durch einen neuen § 88a und in den Personalvertretungsgesetzen eine neue Bestimmung zur Bildung betrieblicher Bündnisse für Arbeit aufzunehmen, damit auch in Form von Betriebsvereinbarungen vom Tarifvertrag abgewichen werden kann. Voraussetzung ist, dass dies der Sicherung der Beschäftigung dient und der Betriebsrat bzw. der Personalrat sowie 2/3 der Belegschaft dem zustimmen. Die Tarifvertragsparteien erhalten für Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen ein zeitlich befristetes und begründetes Einspruchsrecht.

Sowohl bei einer entsprechenden Abrede nach dem Tarifvertragsgesetz als auch bei einer Vereinbarung nach dem Betriebsverfassungsgesetz muss sich der Arbeitgeber verpflichten, für die Dauer der vereinbarten Abweichung auf betriebsbedingte Kündigungen der betroffenen Arbeitnehmer zu verzichten.

2. Auch das Kündigungsschutzrecht bedarf einer grundlegenden Reform. Das geltende Kündigungsschutzrecht hat nicht verhindern können, dass derzeit 4,62 Millionen Menschen ohne Arbeit sind und es hat nicht verhindern können, dass insbesondere Ältere, die arbeitslos geworden sind, praktisch keine Aussicht mehr auf eine neue Beschäftigung haben. Vergleicht man die gesetzli-

chen Regelungen zum Kündigungsschutz in den verschiedenen OECD-Ländern, so zeigt sich, dass diese in Deutschland strikter sind. Andere Länder weisen eine wesentlich geringere Regulierungsintensität auf. Dies liegt hauptsächlich an den weniger strengen Verfahrensvorschriften und an weniger starken Einschränkungen bei möglichen Rechtfertigungen für individuelle Kündigungen. Nach gegenwärtigem Recht kann eine Kündigung unter Umständen mehrjährige Unwissenheit über den Bestand oder Nichtbestand des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben. Das Risiko, für mehrere Jahre Lohn einschließlich Sozialversicherungsabgaben für tatsächlich nicht geleistete Arbeit zahlen zu müssen, macht die Durchführung solcher Prozesse für kleine und mittelständische Betriebe zu einem kaum verkraftbaren Abenteuer. Auch für Arbeitnehmer birgt das geltende Recht erhebliche Nachteile, wenn sie sich im Vertrauen auf einen erfolgreichen Prozess nicht um einen anderen Arbeitsplatz bemühen.

Es ist daher notwendig, das Kündigungsschutzgesetz so umzugestalten, dass es einerseits den notwendigen Schutz gerade für langjährig Beschäftigte sichert, andererseits für den Arbeitgeber, der einstellen will, keinen unnötigen Hemmschuh bedeutet. Die Neuregelung muss für alle Neueinstellungen ein Optionsmodell vorsehen. Dabei kann der neu einzustellende Arbeitnehmer wählen, ob er an dem bisherigen Kündigungsschutz festhalten will, oder ob er gegen Zusicherung einer Abfindung durch den Arbeitgeber im Falle der Kündigung auf den besonderen Kündigungsschutz des Kündigungsschutzgesetzes verzichten will.

Die vom Arbeitgeber mindestens zu zahlende Abfindung muss gesetzlich festgelegt

werden und in ihrer Höhe nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelt werden. Die Abfindung sollte dabei je nach Betriebszugehörigkeit zwischen einem halben und maximal einem Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr betragen. Durch die Staffelung wird dem berechtigten Interesse der Arbeitnehmer Rechnung getragen, die in einem Unternehmen langjährig beschäftigt sind. Die Abfindung sollte außerdem, wie in den meisten europäischen Ländern auch, nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden.

Eine solche Ausgestaltung des Kündigungsschutzrechts gewährleistet, dass der Kündigungsschutz für bestehende Arbeitsverhältnisse nicht angetastet wird, zugleich aber bestehende Einstellungsbarrieren abgebaut werden. Die Neuregelung soll auf 7 Jahre befristet werden, um ihre Wirkungen für die Beschäftigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu evaluieren. Danach tritt der alte Rechtszustand wieder ein, sofern der Gesetzgeber nichts anderes beschließt.

Ergänzend zum Optionsmodell ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Planbarkeit eine Beschränkung der bei der Sozialauswahl zu berücksichtigenden Gesichtspunkte auf die maßgeblichen Kriterien Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten der Arbeitnehmer abzustellen. Deshalb ist auch eine Beschränkung der Nachprüfbarkeit von Richtlinien zur Sozialauswahl richtig und notwendig.

Neufassungen

§ 4 Abs. 3 TVG:

„Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind oder eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und nicht über die Laufzeit des Tarifvertrages hinaus reichen, von dem abgewichen wird. Bei dem Günstigkeitsvergleich sind die Beschäftigtenaussichten zu berücksichtigen. Eine abweichende Vereinbarung gilt als günstiger für den Arbeitnehmer, wenn der Betriebsrat und die Belegschaft mit 2/3 Mehrheit einer solchen Abweichung zustimmen.“

§ 88a BetrVG (neu):

„(1) Der Betriebsrat oder, falls kein Betriebsrat vorhanden ist, ein von den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern Beauftragter kann mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung für Beschäftigung treffen und dabei von einem für das Unternehmen geltenden Tarifvertrag abweichen. Die Vereinbarung ist wirksam, wenn

- mindestens 2/3 der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zustimmen,
- die Vereinbarung jeder Tarifvertragspartei angezeigt wurde,
- keine Tarifvertragspartei der Vereinbarung innerhalb von vier Wochen, nachdem ihr die Mitteilung gemäß Spiegelstrich zwei zugegangen ist, unter Nennung der Gründe widerspricht.

(2) Wird eine Zustimmung vor Ablauf von vier Wochen von beiden Tarifvertragsparteien erteilt, wird die Vereinbarung sofort wirksam.“

10. 2. 2003

Beschluss des Vorstands der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur **Zukunft** der gesetzlichen **Krankenversicherung**

Zentrales Ziel einer Reform der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist eine qualitativ hochwertige und humane Versorgung in Medizin und Pflege, die allen Menschen ohne Ansehen des Alters oder der finanziellen Leistungsfähigkeit zugute kommt. Notwendige medizinische Leistungen und Spitzenmedizin müssen für alle zugänglich bleiben. Dies bedeutet die Abkehr von der verfehlten Gesundheitspolitik der rot-grünen Bundesregierung, die zu steigenden Beiträgen, Verschlechterung der Versorgungsqualität und überbordender Reglementierung unseres Gesundheitswesens geführt hat. Unabhängig von den im Rahmen der Kommission „Soziale Sicherheit“ unter Bundespräsident a.D. Prof. Roman Herzog zu beratenden Lösungen der langfristigen Herausforderungen sind zur Bewältigung der akuten Probleme folgende Weichenstellungen notwendig:

1. Die paritätisch finanzierten Lohnnebenkosten (Gesamtsozialversicherungsbeiträge) müssen auf 40 % begrenzt werden, weil sie eine Hauptursache für die hohe Arbeitslosigkeit und das schwache Wirtschaftswachstum sind. In der GKV wird ein Beitrag

von 13 % angestrebt; dies kann nur gelingen, indem sowohl die Finanzierungsgrundlagen reformiert als auch Qualität und Wirtschaftlichkeit verbessert werden.

2. Die finanziellen Lasten des medizinischen Fortschritts und der Alterung unserer Gesellschaft sind ausgewogen zu bewältigen. Alle Beteiligten des Gesundheitswesens müssen dazu ihren Beitrag leisten.

3. Optimierung von Qualität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit anstelle von Rationierung, Gängelung und staatlichem Dirigismus im Gesundheitswesen durch folgende Elemente (siehe Regierungsprogramm von CDU und CSU):

Verbesserung von Prävention und Gesundheitsförderung. Wer vorsorgt, wird finanziell entlastet (Bonussystem).

■ Verbesserung der Transparenz von Qualität und Kosten der Gesundheitsleistungen durch eine Patientenquittung und die Wahlmöglichkeit zur Kostenerstattung. Das ist zugleich die beste Vorkehrung gegen Missbrauch von Versichertenkarten und Abrechnungsmanipulationen.

- Die freie Arzt- und Krankenhauswahl wird erhalten.

- Mehr Entscheidungsfreiheiten der Versicherten bei den Versicherungskonditionen.

- Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Patienten und Versicherten, vor allem in den Selbstverwaltungsgremien der Krankenkassen.

- Mehr Wettbewerb und Flexibilität zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern mit dem Ziel einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung. Alle Budgetierungen können dann abgeschafft werden.

- Stärkere Orientierung der Leistungsvergütung an Qualitätsmerkmalen.

- Abbau des Ärzte- und Pflegekräftemangels in Krankenhäusern und Heimen.

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für motivierte und qualifizierte Leistungserbringer.

- Abbau der Bürokratie und Rückführung der Verwaltungskosten.

- Der Risikostrukturausgleich zwischen Krankenkassen muss gerechter, einfacher und transparenter ausgestaltet werden. Spar-sames Wirtschaften der einzelnen Kassen muss sich künftig stärker lohnen als bisher.

Dieser Maßnahmenkatalog erfordert einen spürbaren Beitrag von Leistungserbringern und Krankenkassen zur Konsolidierung des Gesundheitswesens.

4. Unter dem Aspekt einer gerechten Lastenverteilung ist es geboten, die Finanzie-

rung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben aus der solidarischen Krankenversicherung herauszunehmen und eine sachgerechte Finanzierungslösung zu prüfen. Verschiebepunkte zur Entlastung des Bundeshaushalts unter gleichzeitiger Belastung der Krankenversicherung müssen beendet und die Mehrwertsteuer auf Arzneimittel und Zahnersatz reduziert werden.

5. Die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch finanzierten Sozialversicherungsbeiträge bleiben das Fundament bei der Finanzierung der sozialen Sicherung. Sie müssen künftig aber ergänzt werden durch mehr Eigenverantwortung.

6. Eine angemessene Selbstbeteiligung bei Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen (mit Schutzklauseln z.B. für Kinder und Einkommensschwache) durch verhaltenssteuernde und zielgerichtete Zuzahlungen bzw. Einführung eines sozial gestaffelten absoluten Selbstbehaltes. Die Versicherten sollen je nach der Höhe ihres beitragspflichtigen Einkommens einen angemessenen und sozial gestaffelten Betrag beisteuern, wenn sie Leistungen der GKV in Anspruch nehmen. Somit bleiben notwendige medizinische Leistungen und Spitzenmedizin auch mit Selbstbeteiligung allen zugänglich.

7. Wenn durch die vorgenannten Maßnahmen eine deutliche Beitragssenkung erreicht wird, erhalten die Versicherten finanzielle Spielräume. Somit ist eine schrittweise mittelfristige Übertragung der zahnmedizinischen Leistungen in die vollständige Eigenverantwortung der Versicherten durch eine Zusatzversicherung unter Beachtung des Vertrauensschutzes für ältere Versicherte zu prüfen. In diesem Bereich hat - stärker als in vielen anderen Bereichen des Gesundheits-



Die Union in Deutschland ist sich ihrer Verantwortung bewusst. Wir nehmen sie wahr und sind bereit, in den Beratungen des Bundestages und des Bundesrates unseren Beitrag zur Gesundung Deutschlands zu leisten.